

Unfall auf der Riederalp: Es war ein Fahrzeug der Aletsch Bahnen

Beim Unfall sind vier Personen verletzt worden. Die Staatsanwaltschaft Oberwallis hat eine Untersuchung eingeleitet. Jetzt spricht der Bahndirektor.

Thomas Jossen
und Herold Bieler

Was geschah am letzten Freitag auf der Riederalp? Diese Frage will die Staatsanwaltschaft Oberwallis klären und hat dafür eine Untersuchung eingeleitet. Diese soll die genauen Umstände des Unfalls ermitteln. Am letzten Freitag erhielt die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Wallis gegen 17.30 Uhr die Meldung, dass es zu einem Unfall mit einem Geländefahrzeug mit Raupen gekommen war. Im Einsatz standen insgesamt drei Helikopter, mehrere First Responder, eine Ambulanz sowie ein Arzt. Insgesamt mussten vier Personen hospitalisiert werden. Drei davon wurden in das Spital Visp transportiert, eine Person wurde nach Bern geflogen.

Allem Anschein nach handelt es sich um ein Fahrzeug der Aletsch Bahnen. Bei den Insassen soll es sich gar um Angestellte eines Restaurationsbetriebs handeln. Der Betrieb wird von den Bahnen geführt. Unbestätigte Informationen zufolge befanden sich die Mitarbeitenden nach Feierabend auf dem Weg zur Bergstation, als das Fahrzeug umkippte. Gleichzeitig wurde dieser Zeitung auch die Information zugetragen, dass die Verantwortlichen der Aletsch Bahnen AG in kleineren Destinationen versuchen, Personal zu rekrutieren. In welchem Zusammenhang steht dieser Unfall mit der Suche nach neuem Personal? Der CEO der Aletsch Bahnen, Valentin König, sagt, ihm sei nicht bekannt, dass in anderen Destinationen rekrutiert werde. «Wir rekrutieren stetig und laufend. Das ist in der Tourismusbranche normal und notwendig.» Auf konkrete Interviewfragen geht König nicht ein. Er verweist auf die eingeleitete Untersuchung und auf die Tatsache, dass die Kommunikation bei den Untersuchungsbehörden liegt. König und die Geschäftsleitung sind am Freitagabend über den Unfall informiert worden, sodass König sich persönlich vor Ort begeben hat. König schreibt: «Drei der vier hospitalisierten Mitarbeiten-

den der Aletsch Bahnen AG konnten in der Zwischenzeit das Spital verlassen.» Auswirkungen auf die Pistenpräparation sowie die Personalsituation bei den Pistenfahrzeugführern habe der Unfall nicht. König ist es wichtig zu betonen, dass es sich nicht um einen Unfall mit einem Pistenfahrzeug, sondern um einen Unfall mit einem «Geländefahrzeug mit Raupen» handelt.

Erinnerungen an frühere Zwischenfälle

Denn das Grossaufgebot an Rettungskräften am Freitag weckte Erinnerungen an frühere Unfälle in der Aletsch Arena. Hier kam es in der Vergangenheit zu zwei tragischen Zwischenfällen mit Pistenfahrzeugen. Bei den Unfällen waren jeweils auch Drittpersonen beteiligt. Am 24. Dezember 2021 kam es kurz vor 17 Uhr auf dem Vorplatz des Depots für die Pistenfahrzeuge des Skigebiets auf der Fiescheralp zu einem Unfall zwischen einer Fussgängerin in Begleitung ihrer Enkelin und einem Pistenbully.

Ein damals 22-jähriger Pistenfahrzeuglenker fuhr sein persönliches Pistenfahrzeug aus dem Depot, mit dem er bereits in der dritten Saison auf der Fiescheralp im Einsatz stand. Als er wieder zum Tanken ins Depot fahren wollte, war eine Rentnerin mit ihrer zweijährigen Enkelin auf dem beschildderten Weg zur Kehrichtsammelstelle vor dem Depot unterwegs. Ihre Enkelin zog sie auf einem Davoser-Schlitten hinter sich her. Wegen der Ein- und Ausfahrt der Pistenfahrzeuge war der Schnee auf dem Weg zur Kehrichtsammelstelle aufgelockert und deshalb nur mühsam begehbar. Dann passierte es: Rückwärtsfahrend überrollte das Pistenfahrzeug Grossmutter und Enkelin. Für die Frau kam jede Hilfe zu spät. Sie erlag ihren Verletzungen noch auf der Unfallstelle. Das Kind überlebte wie durch ein Wunder. Der Mann wurde von der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger schwerer Körperverletzung, Fahrens in fahrunfähigem Zustand sowie Widerhandlung ge-



Die Seilbahn Hohfluh kreuzt die Skipiste auf der Riederalp.

Symbolbild: Keystone

gen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen. Im Nachgang zum Unglück musste sich der Pistenfahrzeugführer einer Blut- und Urinprobe unterziehen. Sie ergab, dass er im Blut eine THC-Konzentration (Wirkstoff von Cannabis) aufwies. Er sagte aus, dass er zwei Tage zuvor nach Mitternacht Cannabis konsumiert habe. Und lediglich zwei- oder dreimal pro Wintersaison Cannabis konsumierte. Er wurde mit einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 110 Franken belegt und musste eine Busse von 900 Franken bezahlen sowie die Verfahrenskosten von 8050 Franken übernehmen.

Bundesgericht sprach Direktor frei

Am 27. Dezember 2008 verlor ein siebenjähriger Knabe auf der Bettmeralp sein Leben. Der Knabe aus Holland fuhr gegen 16.40 Uhr auf der Bettmeralp mit seinen Skiern auf dem

Pistenauslauf beim Restaurant Walliserstube, als ihm ein bergwärts fahrendes Pistenfahrzeug entgegenkam. Beim Versuch, daran vorbeizufahren, stürzte der Knabe unglücklich, rutschte mit dem Kopf voran in die rotierende Nachlaufrolle des Fahrzeugs und erlag auf der Stelle seinen schweren Verletzungen. Im März 2012 hat das Bezirksgericht Östlich Raron in Brig den Fahrer des Pistenfahrzeugs wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig gesprochen. Anstatt im Schrittempo weiterzufahren, hätte der Fahrer nach Ansicht des Gerichts anhalten und warten müssen, bis der Knabe und die übrigen Skifahrer am Pistenfahrzeug vorbeifahren sind. Der Direktor der Bahnunternehmung und der Betriebschef der Sportanlagen hingegen wurden in erster Instanz von den Vorwürfen der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Störung des öffent-

lichen Verkehrs freigesprochen. Gegen die beiden Freisprüche hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Der ehemalige Bahndirektor und der Betriebschef der Sportanlagen hätten, obwohl sie sich der Praxis des verfrühten Losfahrens der Pistenfahrzeuge bewusst gewesen seien, nichts dagegen unternommen. Durch dieses «pflichtwidrige Fehlverhalten» hätten sie sich der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig gemacht.

Das Kantonsgericht befand im März 2013, dass der Chef Betrieb Sportanlagen, welcher sowohl für die Pistenicherheit als auch die Pistenfahrzeugfahrer verantwortlich war, aufgrund seiner Stellung im Betrieb verpflichtet gewesen wäre, die ihm bekannte sorgfältigere Praxis zu unterbinden und den Pistenfahrer vom Befahren der Unfallstelle abzuhalten. Ebenso hätte der damalige Direktor als oberster operativer Leiter der Bettmer-

alp Bahnen AG, welchem nach Ansicht des Kantonsgerichts sowohl die sorgfältigere Praxis als auch deren Tolerierung durch die unmittelbar Verantwortlichen bekannt war, gegen die Praxis vorgehen und diese verbieten müssen, wie er dies nach dem Unfall tat. Das Kantonsgericht verurteilte den ehemaligen Direktor zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 135 Franken, den Chef Betrieb Sportanlagen zu 240 Stunden bedingter zu vollziehender gemeinnütziger Arbeit. Der ehemalige Bahndirektor zog das Urteil ans Bundesgericht weiter. Dieses sprach im Mai 2014, also mehr als fünf Jahre nach dem tragischen Unfall, den Direktor frei. Eine Pflicht zur permanenten Überwachung erfahrener Mitarbeiter bestehe nicht, urteilte das Bundesgericht. Nicht der Direktor, sondern der Chef Betrieb Sportanlagen sei für die Pistenicherheit und die Pistenfahrer verantwortlich.